

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut

Zentrum für Angewandte Sicherheits-, Strategie-
und Integrationsforschung

*Center for Advanced Security, Strategic and Integration
Studies*

– CASSIS –

an der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. Juni 2019

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STATUT

Zentrum für Angewandte Sicherheits-, Strategie- und Integrationsforschung
Center for Advanced Security, Strategic and Integration Studies
- CASSIS -
an der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 26. Juni 2019

I. Name, Aufgaben, Profilbildung

Zur Durchführung gemeinsamer und insbesondere interdisziplinärer Forschung und Lehre zu Fragestellungen im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Strategieforschung und zum gemeinsamen Auftreten unter einem Namen innerhalb und außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn schließen sich die Unterzeichnenden zusammen und richten das Zentrum für Angewandte Sicherheits-, Strategie- und Integrationsforschung (Center for Advanced Security, Strategic and Integration Studies – CASSIS) an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein.

Das CASSIS ist ein Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Lehre und Politikberatung zu traditionellen und nicht-traditionellen Sicherheits Herausforderungen im Kontext der europäischen Integration. Dem Ansatz „Globale Herausforderungen brauchen europäische Antworten“ folgend erarbeitet CASSIS wissenschaftliche Analysen und praxisorientierte strategische Lösungsansätze, bildet zukünftige Führungskräfte mittels interdisziplinärer, forschungsorientierter Lehre aus und fördert über einen intensiven Theorie-Praxis-Dialog insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit der Nordrhein-Westfälischen Akademie für Internationale Politik den sicherheitspolitischen und strategischen Diskurs in der Europäischen Union (EU), Deutschland und Nordrhein-Westfalen (NRW).

Die Forschung am CASSIS widmet sich damit zentralen Fragestellungen in den Profild Bereichen „Individuen, Institutionen und Gesellschaften“ sowie „Innovationen und Technologien für eine nachhaltige Zukunft“ des Forschungsprofils der Universität Bonn. Leitansatz der Forschung am CASSIS ist dabei die Evaluation strategischer Reaktionsmöglichkeiten auf traditionelle und nicht-traditionelle Sicherheits Herausforderungen u.a. im Rahmen einer stärkeren europäischen sowie transatlantischen Zusammenarbeit und Integration.

In diesem Rahmen dient CASSIS auch der besonderen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u.a. indem diesem neben der Forschung im Rahmen der eigenen Qualifikationsarbeit der enge Austausch zu aktiven und früheren Vertretern praktischer Sicherheitspolitik bzw. Internationaler Politik sowie der Forschungsaufenthalt an international renommierten, auswärtigen Institutionen, die zu strategischen und sicherheitspolitischen Fragen arbeiten, ermöglicht wird.

II. Forschungstätigkeiten und Transferleistungen

Die gemeinsame Forschungstätigkeit am CASSIS vollzieht sich in disziplinbezogenen Einzelvorhaben und in interdisziplinären Vorhaben. Einzelvorhaben werden durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur selbständigen Forschung in der Universität Bonn berechtigt sind, oder in Arbeitsgruppen unter der Leitung einer solchen Wissenschaftlerin bzw. eines solchen Wissenschaftlers durchgeführt. Interdisziplinäre Vorhaben führen unter der verantwortlichen Leitung einer bzw. eines von dem Zentrumsrat bestimmten Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftlers Arbeitsgruppen mehrerer

Disziplinen unter einer gemeinsamen Fragestellung zusammen. Die Kooperation im Rahmen des Zentrums ist Grundlage für die Konzeption und Durchführung gemeinsamer Forschungen.

Die dieses Statut unterzeichnenden nachfolgend genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bonn bilden gemeinsam den Zentrumsrat des CASSIS und bringen Forschungsaktivitäten in das Zentrum ein:

- a) Gabriel, Markus, Prof. Dr., Institut für Philosophie, Philosophische Fakultät,
- b) Gu, Xuewu, Prof. Dr., Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie, Philosophische Fakultät,
- c) Herdegen, Mathias, Prof. Dr. Dr. h.c., Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Völkerrecht, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
- d) Hilz, Wolfram, Prof. Dr., Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie, Philosophische Fakultät,
- e) Kronenberg, Volker, Prof. Dr., Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie, Philosophische Fakultät,
- f) Kühnhardt, Ludger, Prof. Dr., Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI),
- g) Scholtyseck, Joachim, Prof. Dr., Institut für Geschichtswissenschaft, Philosophische Fakultät,
- h) Thimm, Caja, Prof. Dr., Institut für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft, Philosophische Fakultät.

Die Mitglieder des Zentrumsrats sichern allen weiteren Mitgliedern in Vorhaben des Zentrums wohlwollende Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten zu, die deren Forschungsarbeiten und die Berichterstattung darüber betreffen. Scheidet ein Mitglied des Zentrums, das eine Arbeitsgruppe leitet, aus der Universität aus, ohne dass die betreffende Forschung an anderer Stelle von den bisherigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe weitergeführt werden kann, soll aus der Einrichtung, in dem diese Arbeitsgruppe angesiedelt ist, eine neue Leitung der Arbeitsgruppe gestellt werden. Ist dies nicht möglich, wird die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Teilnehmer mit Hilfe des Zentrums abgewickelt. Dies gilt insbesondere für die weiterzuführende Betreuung von Dissertationsvorhaben und Examensarbeiten sowie besonderen Vorhaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Mitglieder des Zentrumsrats verabreden darüber hinaus die Entwicklung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen im Rahmen der interdisziplinären Vorhaben des Zentrums und sichern sich gegenseitige Unterstützung und Beteiligung in den durch ihre eigene Forschungstätigkeit gezogenen Rahmen zu. Sie können darüber hinaus verabreden, einen Auftrag zur Betreuung eines interdisziplinären und ggf. inter-fakultären weiterführenden Studiengang gemeinsam auszuführen.

III. Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind alle oben genannten, diese Vereinbarung unterzeichnenden Personen sowie und die vom Zentrumsrat aufgenommenen Leiterinnen und Leiter eines Einzelvorhabens sowie die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Forschungsvorhaben des CASSIS mitarbeiten.

Ein Mitglied des Zentrumsrats scheidet mit Ablauf des Jahres aus dem Zentrum aus, in dem sein Vorhaben durch den Zentrumsrat für beendet erklärt worden ist, ohne dass es an einem weiteren laufenden Vorhaben beteiligt ist, oder in dem es die ins Zentrum eingebrachten Ressourcen aus dem Zentrum abzieht. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende der Mitarbeit an Vorhaben oder dem Ausscheiden aus der Universität Bonn.

Das Zentrum kann assoziierte Mitglieder aufnehmen, die zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung befähigt und berechtigt sind und die mit Zustimmung der Einrichtung, an der sie

hauptberuflich tätig sind, dort ein Einzelvorhaben innerhalb eines interdisziplinären Vorhabens des CASSIS durchführen.

IV. Organe

Organe des Zentrums sind der Zentrumsrat (1.), der Vorstand (2.) und die Versammlung (3.).

1. Zentrumsrat

Die diese Vereinbarung unterzeichnenden Personen und die als Leiterinnen bzw. Leiter eines Vorhabens aufgenommenen Mitglieder bilden als allgemein zuständiges Gremium des Zentrums den Zentrumsrat. Assoziierte Mitglieder haben zwar Stimmrecht im Zentrumsrat, können aber kein Amt im Vorstand übernehmen. Weiterhin gehören – ohne Stimmrecht – die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Zentrumsrat an.

Der Zentrumsrat nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entscheidet über:

- a. die Etablierung und Leitung von Einzelvorhaben und interdisziplinären Forschungsvorhaben,
- b. Änderungen und Erweiterungen der Forschungsfelder des Zentrums,
- c. die Neuaufnahme weiterer Leiterinnen und Leiter von Forschungsvorhaben,
- d. das jährliche Budget,
- e. den jährlichen Abschlussbericht des Zentrums.

Der Zentrumsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand des CASSIS. Der Zentrumsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin durch die Sprecherin bzw. den Sprecher. Entscheidungen nach Nr. 1 b und c erfolgen einstimmig. Neu aufgenommene Mitglieder des Zentrumsrats erklären mit dem Aufnahmeantrag ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher sowie ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand wird vom Zentrumsrat mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie die Mitgliedschaft im Zentrum verlieren.

Die Aufgaben des Vorstands bestehen im Einzelnen darin,

- a. das wissenschaftliche Programm auszuarbeiten und zu koordinieren,
- b. den Budgetvorschlag zu erarbeiten einschließlich der Vorprüfung von Anträgen zu Vorhaben,
- c. seinen Rechenschaftsbericht der Versammlung vorzulegen und den jährlichen Abschlussbericht des Zentrums zu erstellen,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder dem Zentrumsrat vorzuschlagen,
- e. das Zentrum gegenüber der Fakultätsleitung und ggf. dem Rektorat sowie Drittmittelgebern zu vertreten und sich mit der Fakultätsleitung und Drittmittelgebern abzustimmen bzw. diese zu beraten,
- f. Vorschläge für die Anschaffung von Geräten und Gegenständen dem Zentrumsrat vorzulegen,
- g. Öffentlichkeitsarbeit und die Vorbereitung wissenschaftlicher Veranstaltungen zu übernehmen, die Kommunikation unter den Mitgliedern des Zentrums zu fördern sowie weitere Vorschläge einzubringen, die der Funktionsfähigkeit des Zentrums dienlich sind (Anschaffungen, Organisation wissenschaftlicher Tagungen etc.).
- h. über kleinere Umdispositionen innerhalb des laufenden Finanzierungsplans zu entscheiden.

Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehört es, die laufenden Geschäfte und den externen und internen Schriftverkehr des Zentrums zu führen sowie den Vorsitz in Vorstand und Zentrumsversammlung zu übernehmen. Es können Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstands delegiert werden, wenn dieses zustimmt.

3. Versammlung

Die Versammlung umfasst alle Mitglieder des Zentrums. Sie nimmt Stellung zu dem Entwurf des Abschlussberichts des Vorstands und den Zwischen- und Abschlussberichten der Vorhaben. Sie diskutiert die Anregungen auf Aufnahme neuer Vorhaben und zur Weiterentwicklung der Aufgaben des Zentrums. Zwischenberichte sollen vornehmlich durch Inhaber von Qualifikationsstellen vorgetragen werden.

V. Beirat

Der Zentrumsrat kann bei Bedarf einen Beirat bestellen. Hierzu muss von einem seiner Mitglieder ein entsprechender Vorschlag eingebracht werden. Über die Einrichtung des Beirats entscheiden die mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder der Zentrumsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Soll ein Beirat eingerichtet werden, so werden mindestens drei und höchstens neun Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Zentrumsrat gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Dekanin bzw. der Dekan der Philosophischen Fakultät sowie ein Mitglied des Rektorats sind qua Amt Mitglieder des Beirats. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus Einrichtungen gewonnen werden, die nicht zur Universität Bonn oder zu Einrichtungen gehören, in denen assoziierte Mitglieder hauptberuflich tätig sind. Der Beirat berät das CASSIS bei der Fortentwicklung seiner Aufgaben und Vorhaben und wirkt bei der Evaluation des Zentrums mit.

Die Errichtung des Beirats kann vom Zentrumsrat durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, aufgehoben werden.

VI. Geschäftsstelle

Das CASSIS verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet und vom Zentrumsrat bestellt wird.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung des Vorstands des CASSIS im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

- a. bei der operativen Koordination des Lehr-, Forschungs- und Publikationsprogramms;
- b. bei den Aufgaben der Administration in der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten und Lehrveranstaltungen;
- c. als Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für das Netzwerk in Wissenschaft, Politik und Medien, Behörden und Wirtschaft;
- d. bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen der anderen Organe;
- e. bei der administrativen Betreuung des Beirats.

VII. Organisation der Forschungsprojekte

1. Der Zentrumsrat verständigt sich auf Vorschlag des Vorstands auf befristete und konkret umrissene Einzelvorhaben und interdisziplinäre Forschungsvorhaben, bestellt deren Leiterinnen bzw. Leiter und formuliert entsprechende Forschungsperspektiven und Fragestellungen.

2. Interdisziplinäre Vorhaben sollen aus Mitteln des Zentrums eine Anschubfinanzierung erhalten. Interdisziplinäre Forschungsvorhaben werden jährlich vom Zentrum begutachtet, das auf dieser Grundlage über die Fortführung entscheidet.
3. Um die Forschungsvorhaben durchzuführen, werden Drittmittel eingeworben. Dies koordiniert der Vorstand. Die Drittmittel dienen in erster Linie dazu, Qualifikationsstellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu schaffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, die aus Drittmitteln bezahlt werden, werden organisatorisch dem jeweiligen Leiter des Vorhabens und dessen Institut zugeordnet, zu dem ihre Forschungsarbeit gehört. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Zuordnung.
4. Die Inhaber der Qualifikationsstellen berichten in kurzen Exposés den Mitgliedern des Zentrums in der Regel einmal im Quartal in Kolloquien des Zentrums über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeiten. Die Ergebnisse werden in Workshops, die einen interdisziplinären Austausch gewährleisten, analysiert und diskutiert.
5. Die Inhaber der Qualifikationsstellen treffen sich regelmäßig, um sich auszutauschen und über den Fortgang ihrer Arbeiten zu diskutieren. Über die Ergebnisse der Treffen wird die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands informiert. Ebenso können auf diesen Treffen entwickelte Vorschläge oder beschlossene Anfragen, welche die Ausstattung bzw. Ausrüstung der Arbeitsplätze betreffen, an die Sprecherin bzw. den Sprecher gerichtet werden, über die der Vorstand nach Prüfung im Rahmen des Finanzierungskonzepts beschließen kann.

VIII. Ausstattung

1. Über die zur Ausstattung des Zentrums aus den Instituten und Einrichtungen, denen die Mitglieder des Zentrumsrats angehören, bzw. von diesen Mitgliedern selbst eingebrachten Ressourcen wird eine Vereinbarung geschlossen.
2. Stellen, Personalmittel, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände, die die beteiligten Forscherinnen und Forscher bzw. die beteiligten Institute für Forschungsarbeiten im Rahmen des Zentrums einbringen, bleiben der einbringenden Forscherin bzw. dem einbringenden Forscher und der einbringenden Einrichtung zugeordnet. Soweit Stellen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aus Drittmitteln für Zentrumszwecke angeschafft werden, entscheidet der Zentrumsrat über deren Zuordnung zu einem der Mitglieder des Zentrumsrats und dem beteiligten Institut.
3. Die einem Mitglied des Zentrumsrats zugewiesenen Stellen, Personalmittel, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände, die ins Zentrum eingebracht oder von diesem angeschafft worden sind, werden von diesem Mitglied zur Benutzung durch die Mitglieder des Zentrums bereitgehalten. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Arbeitsgruppe entscheidet, ob und wofür Mitglieder ihrer bzw. seiner Arbeitsgruppe von dem Zentrum zur Verfügung gestellte Geräte und Ausstattungsgegenstände nutzen, die anderen beteiligten Instituten zugeordnet sind.
4. Kosten, die laufend anfallen (Büromaterial, Kopierkosten etc.), werden jeweils von dem Mitglied des Zentrumsrats getragen, das das betreffende Einzelvorhaben leitet. Der Zentrumsrat kann eine abweichende Regelung beschließen. Gemeinkosten des Zentrums werden gemäß dem Finanzierungsplan aufgebracht.

Ausgefertigt nach Anerkennung des CASSIS als Zentrum an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durch Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26. Juni 2019.

Bonn, den 13. Juni 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch